

**Terminkalender und Ablaufplan für die Wahl des Landrates im Landkreis Oder-Spree
am 27. November 2016 und Stichwahl am 11. Dezember 2016**

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle § 83 BbgKWahlG i.V.m.	zuständiges Organ
<u>27.11.1998</u> (18 Jahre)	Für die Wahl des Landrates: letztes Geburtsdatum für die Erfüllung des Mindestalters für das passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Tage der Hauptwahl)	§ 65 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG	WB KWA KWL
<u>27.11.2000</u> (16 Jahre)	Letztes Geburtsdatum für das aktive Wahlrecht (vollendetes 16. Lebensjahr am Wahltag)	§§ 8 BbgKWahlG	WB KWA KWL
	Beschaffung der erforderlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 86 Abs. 1 BbgKWahlV	KWL
<u>17.08.2016</u> (102.Tag)	letzter Tag für die Festsetzung des Hauptwahl- und Stichwahltermins 27. November 2016/ 11. Dezember 2016	§ 64 Abs. 2 BbgKWahlG	AB
<u>unverzüglich</u>	Prüfung der bisherigen Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke unter Zugrundelegung der in § 22 Abs. 2 BbgKWahlG bestimmten Obergrenze für die Größe der Wahlbezirke sowie gegebenenfalls Neueinteilung der Wahlbezirke	§ 22 BbgKWahlG § 9 BbgKWahlV	WB
	Unterrichtung des Kreiswahlleiters über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke	§ 11 BbgKWahlV	WB
<u>möglichst bald</u>	1. Anlegung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlbezirk	§ 23 BbgKWahlG §§ 13 bis 16 BbgKWahlV	WB
	2. Beschaffung der sonstigen Vordrucke für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen	§ 86 BbgKWahlV	KWL WB
	3. Bestimmung der kleineren Kranken- und Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten und gleichartiger Einrichtungen, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann	§§ 6, 57 bis 59 BbgKWahlV	WB
	4. Bestimmung etwaiger Sonderwahlbezirke	§ 56 BbgKWahlV	WB
	5. Bestimmung der Wahllokale und Prüfung ihrer Eignung für behinderte Wahlberechtigte insbesondere mit Mobilitätsbeeinträchtigung sowie Schaffung der Voraussetzungen für ihre Einrichtung	§ 22 Abs. 3 und 4 BbgKWahlG §§ 12, 45 bis 47 und 56 bis 59 BbgKWahlV	WB
	6. Berufung a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 17 BbgKWahlG § 5 Abs. 1 und 4 BbgKWahlV	WL
	b) der Beisitzer der Wahlvorstände	§ 18 Abs. 1 BbgKWahlG § 5 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV	WL

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle § 83 BbgKWahlG i.V.m.	zuständiges Organ
	7. Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände nur in Gemeinde Schöneiche sowie Unterrichtung der WL der kreisangehörigen Gemeinden durch den KWL Im Falle einer Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände: Berufung a) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter b) der Beisitzer der Briefwahlvorstände	§ 46 Abs. 4 bis 6 BbgKWahlG § 66 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV § 66 Abs. 3 BbgKWahlV i.V.m. § 17 BbgKWahlG und § 5 Abs. 1 BbgKWahlV § 66 Abs. 3 BbgKWahlV i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgKWahlG	KWL KWL WL KWL WL
<u>27.08.2016</u> (92. Tag)	spätester Zeitpunkt für den Erlass der öffentlichen Wahlbekanntmachung insbesondere über a) den Tag der Hauptwahl und den Tag der Stichwahl sowie den Beginn und das Ende der Wahlzeit, b) die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG, c) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gemäß § 70 Abs. 6 BbgKWahlG d) den letzten Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie bei welcher Stelle die Wahlvorschläge eingereicht werden können e) den Inhalt der Vorschriften, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachten sind f) die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgern	§ 64 Abs. 3 BbgKWahlG § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 BbgKWahlV	KWL
<u>19.09.2016</u> <u>16.00 Uhr</u> (69. Tag)	Spätester Zeitpunkt für den Antrag behinderter wahlberechtigter Personen auf Leistung einer Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde	§ 28a Abs. 5 BbgKWahlG § 32 Abs. 4 Nr. 5 BbgKWahlV	WB
<u>21.09.2016</u> <u>16 Uhr</u> (67. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde Spätester Zeitpunkt für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde	§ 28a Abs. 4 BbgKWahlG	WB
<u>22.09.2016</u> <u>12 Uhr</u> (66. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim zuständigen Wahlleiter	§ 69 Abs. 2 BbgKWahlG	Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigung u. Einzelbewerber

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle § 83 BbgKWahlG i.V.m.	zuständiges Organ
	Zugleich spätester Zeitpunkt für	§§ 35 und 36 BbgKWahlG	Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Wahlbewerber
	1. grundlegende Änderungen des Wahlvorschlages im Sinne des § 35 Abs. 1 BbgKWahlG		
	2. die Beseitigung von Mängeln in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber, die Ein- oder Nachreichung fehlender Unterstützungsunterschriften sowie bezüglich der Bezeichnung der auf dem Wahlvorschlag benannten Wahlbewerber		
<u>sofort</u> nach Eingang des jeweiligen Wahlvorschlages	1. Vorprüfung des Wahlvorschlages nebst Anlagen sowie	§ 36 BbgKWahlG	KWL
	2. sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an die jeweilige Vertrauensperson	§ 37 BbgKWahlG	
<u>29.09.2016</u> (59. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die	§ 38 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. Abs. 1 und 2 BbgKWahlG	KWL
	1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung und Zurückweisung der Wahlvorschläge entschieden wird		
	2. Einladung der Beisitzer sowie der Vertrauenspersonen zu dieser Sitzung des Wahlausschusses		
<u>bis zur</u> <u>Entscheidung</u> <u>über die Zulassung</u> <u>der Wahlvorschläge</u> (Sitzung des <u>WA</u>)	Spätester Zeitpunkt für	§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 3 BbgKWahlG § 37 Abs. 2 BbgKWahlG § 71 BbgKWahlG	Parteien, polit. Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber
	1. die Einreichung von schriftlichen Rücktrittserklärungen von Wahlbewerbern beim Wahlleiter		
	2. die Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge		
	3. die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit des eingereichten Wahlvorschlages berühren		
	4. bei Wahl LR: letzter Zeitpunkt für Änderungen der Wahlvorschläge, die durch das Ausscheiden der Bewerber durch Tod veranlasst sind		
<u>30.09.2016</u> (58. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge	§ 37 BbgKWahlG § 38 BbgKWahlG	KWA KWL
	Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses und Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde		
<u>innen 2 Tagen</u>	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages beim zuständigen Wahlleiter	§ 37 Abs. 5 BbgKWahlG § 39 BbgKWahlG	KWL, VP, AB
nach Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses	2. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages		KWL AB
	3. Frühester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel und für die Erteilung von Wahlscheinen (Voraussetzung: keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen und Wahlbewerbern)	§§ 39 und 75 BbgKWahlG §§ 26 und 41 BbgKWahlG	KWL
<u>06.10.2016</u> (52. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den Landkreisen und kreisfreien Städten	§ 37 Abs. 6 BbgKWahlG	LWA

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle § 83 BbgKWahlG i.V.m.	zuständiges Organ
	2. Unverzügliche Veranlassung des Drucks der Stimmzettel	§§ 39 und 75 BbgKWahlG	KWL
	3. Erteilung von Wahlscheinen	§§ 41 und 86 BbgKWahlG §26	
<u>10.10.2016</u> (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an die zuständige Aufsichtsbehörde	BbgKWahlG § 40 Abs. 1 BbgKWahlG	KWL
<u>23.10.2016</u> (35. Tag)	Maßgeblicher Stichtag für die Amtseintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis	§ 23 Abs. 1 BbgKWahlG § 14 BbgKWahlG	WB
<u>03.11.2016</u> (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	§ 18 BbgKWahlG	WB
<u>06.11.2016</u> (21. Tag)	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis	§ 23 Abs. 2 BbgKWahlG § 17 Abs. 1 BbgKWahlG	WB
<u>07. bis</u> <u>11.11.2016</u> (20. - 16. Tag)	1. Zeitraum für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	§ 23 Abs. 3 BbgKWahlG § 19 BbgKWahlG	WB
	2. Zeitraum für die Möglichkeit zum Einlegen eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis	§ 23 Abs. 3, § 24 BbgKWahlG § 20 BbgKWahlG	WB
<u>binnen 3 Tagen</u> (zwischen 07. und 14.11.2016)	Zeitraum für die Entscheidung über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde	§ 24 BbgKWahlG § 20 BbgKWahlG	WB
<u>binnen 2 Tagen</u> (bis spätestens 16.11.2016)	Bei Einspruch gg. Wählerverzeichnis: Zeitraum für die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung beim Kreiswahlleiter	§ 24 BbgKWahlG § 20 BbgKWahlG	KWL
etwa ab 07.11.2016 (20. Tag)	1. Schulung sämtlicher Mitglieder der Wahlvorstände	§ 5 Abs. 6 BbgKWahlG	WL
	2. im Falle einer Anordnung über die Bildung gesonderter Briefwahlvorstände: Schulung sämtlicher Mitglieder der Briefwahlvorstände	§ 66 Abs. 3 Satz 3 BbgKWahlG	KWL WL
<u>14.11.2016</u> (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die Leitungen	§ 28 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG	WB
	1. der Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind,		
	2. der Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist,		
	3. der im Gebiet stationierten Truppenteile		

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle § 83 BbgKWahlG i.V.m.	zuständiges Organ
	veranlasst werden, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden und dort beschäftigt sind, auf die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl hinzuweisen		
<u>19.11.2016</u> (8. Tag)	Letzter Tag, zu dem die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist, aufgefordert werden, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bewohner und Bediensteten einzureichen, die in der Einrichtung oder Anstalt wählen wollen	§ 28 Abs. 3 BbgKWahlV	WB
<u>21.11.2016</u> (6. Tag)	Spätester Termin für den Erlass der Wahlbekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale, die Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, den Stimmzettel, die Stimmabgabe, den Wahlschein, die Briefwahl usw.	§ 42 BbgKWahlV	WB
<u>24.11.2016</u> (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist 2. Bei automatisierter Führung: Ausdruck des Wählerverzeichnisses (vor der Beurkundung)	§ 22 BbgKWahlV	WB
<u>etwa am</u> <u>24.11.2016</u> (3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung (spätestens 24 h vor Sitzungsbeginn)	§ 4 Abs.1 und 2 BbgKWahlV	KWL
<u>25.11.2016</u> <u>18 Uhr</u> (2. Tag)	Spätester Zeitpunkt für den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (in den Ausnahmefällen der §§ 23 Abs. 2 und 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlV kann die Antragstellung noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, erfolgen)	§ 25 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlV	WB
<u>spätestens</u> <u>26.11.2016</u> (Tag vor der Wahl)	1. Herrichtung der Wahllokale (Wahlurnen, Wahlkabinen, Wahltische, usw.), auch in Sonderwahlbezirken 2. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten sowie Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben 3. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den zuständigen Wahlleiter oder in seinem Auftrage durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen 4. Vorbereitung der Tätigkeit der Briefwahlvorstände sowie der Wahlvorstände, in deren Wahlbezirk das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird a) Prüfung an Hand der Wahlscheinverzeichnisse (oder eingegangenen Wahlbriefe), ob die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer ausreicht b) Bereitstellung und Ausstattung der betreffenden Wahllokale c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts etwaiger Briefwahlvorstände sowie d) Einberufung und Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§§ 42 Abs. 2, 45 bis 47 und 56 Abs. 3 und 5 BbgKWahlV § 5 Abs. 4 und 6 BbgKWahlV § 5 Abs. 7 BbgKWahlV §§ 5 und 66 Abs. 3 BbgKWahlV	WB WL WVr KWL WL
<u>26.11.2016</u> (Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für 1. den Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 22 BbgKWahlV	WB

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle § 83 BbgKWahlG i.V.m.	zuständiges Organ
<u>27.11.2016</u> (Wahltag)	2. die Bekanntgabe des Wahlortes und der Wahlzeit in Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist	§§ 56 bis 59 BbgKWahlV	Leitungen der Einrichtungen oder Anstalten
	Wahltag		
	1. rechtzeitig vor 8 Uhr: Übergabe der erforderlichen Wahlunterlagen an die WV	§ 44 BbgKWahlV	WB
	2. bis spätestens 12 Uhr - Übergabe des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis an den zuständigen WL sowie Unterrichtung der betreffenden WV und BWV	§ 27 Abs. 3 und 4 BbgKWahlV	WB KWL
	3. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Wahlscheines in den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlV)	§ 25 Abs. 4 BbgKWahlV	WB
	4. bis 15 Uhr - letzter Zeitpunkt für die nachträgliche Anforderung und Abholung von Briefwahlunterlagen	§ 26 Abs. 3 BbgKWahlV	WB
	5. nach 15 Uhr - gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (im Falle einer ergänzenden Mitteilung über die Ausgabe von Wahlscheinen oder Ausgabe von Briefwahlunterlagen)	§ 48 Abs. 2 BbgKWahlV	WV
	6. etwa ab 15 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an die Briefwahlvorsteher	§§ 44 Abs. 2 und 66 Abs. 3 BbgKWahlV	KWL WL
	7. während der Wahlzeit: Vorbehandlung der Wahlbriefe durch den (Brief-) Wahlvorstand (Voraussetzung: Wahlleiter lässt dies vor Ablauf der Wahlzeit zu)	§§ 67 und 68 Abs. 1 BbgKWahlV	WV BWV
	8. 18 Uhr - spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim zuständigen Wahlleiter	§ 44 Abs. 1 BbgKWahlG	Briefwähler
	9. unverzüglich nach 18 Uhr: Übergabe der vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlleiter eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher	§ 66 Abs. 4 BbgKWahlV	KWL WL
	Wahlabend - nach 18 Uhr		
	1. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Landrates	§ 46 BbgKWahlG §§ 61 bis 71 BbgKWahlV	WV BWV
	<u>sofort im Anschluss an die Ergebnisfeststellung:</u>		
	a) Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses des (Brief-)Wahlbezirkes in Form der Schnellmeldung an die Wahlbehörde	§ 70 Abs. 1 BbgKWahlV	WV BWV
	b) Prüfung der von den Wahlvorstehern und Briefwahlvorstehern gemeldeten Ergebnisse durch Wahlbehörde und Übermittlung an den KWL mittels PC-Wahl; Ermittlung eines vorläufigen Gesamtergebnisses im Landkreis	§ 70 Abs. 2 BbgKWahlV	KWL WB
	c) Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	§ 70 Abs. 7 BbgKWahlV	KWL
	2. Übergabe der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften mit den Anlagen an die Wahlbehörde oder den KWL	§ 71 Abs. 5 und 8 BbgKWahlV	WVr BWVr
	3. Übergabe der Wahlunterlagen und der Ausstattungsgegenstände an die zuständige Stelle	§ 72 BbgKWahlV	WVr BWVr WB, KWL

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle § 83 BbgKWahlG i.V.m.	zuständiges Organ
<u>ab 28.11.2016</u>	1. Weiterleitung der Wahlniederschriften für die Wahl zum Landrat nebst Anlagen an den KWL 2. Aufbewahrung der Pakete mit den Wahlunterlagen bis die Vernichtung zulässig ist 3. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis zur Wahl des Landrates 4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Hauptwahl des Landrates 5. Benachrichtigung des gewählten Bewerbers 6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an die zuständige Aufsichtsbehörde 7. Anfertigung der Hauptzusammenstellung über das Ergebnis der Wahl des Landrates; sodann Übermittlung der Hauptzusammenstellungen an den Landeswahlleiter	§§ 71 Abs. 6 und 8 BbgKWahlV §§ 71 Abs. 7 und 72 Abs. 2 BbgKWahlV § 74 Abs. 1 BbgKWahlV § 77 BbgKWahlG § 74 BbgKWahlV § 78 BbgKWahlG § 74 Abs. 6 BbgKWahlV § 50 BbgKWahlG § 74 Abs. 7 BbgKWahlV § 74 Abs. 4 BbgKWahlV	WB WL WB Kreisverwaltung KWL KWA KWL KWL KWL
Etwa notwendig werdende Stichwahl			
<u>unverzüglich nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Hauptwahl</u>	1. Veranlassung des Drucks der für die Stichwahl erforderlichen Stimmzettel und Briefwahlunterlagen 2. von Amts wegen: Erteilung von Wahlscheinen an sämtliche wahlberechtigte Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind	§ 75 BbgKWahlG §§ 41 und 86 Abs. 1 BbgKWahlV § 68 Nr. 1 BbgKWahlG § 26 Abs. 5 Satz 2 BbgKWahlV	KWL WB
<u>möglichst bald</u>	von Amts wegen: Erteilung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen, die bereits für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass die betreffende Person bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will; (dem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beizufügen, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich etwas anderes)	§ 68 Nr. 2 BbgKWahlG § 26 Abs. 5 Satz 1 BbgKWahlV	WB
<u>08.12.2016</u> (3. Tag vor der Stichwahl)	Frühester Termin für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten für die Stichwahl festzustellen ist	§ 22 BbgKWahlV	WB
<u>etwa am 08.12.2016</u> (3. Tag vor der Stichwahl)	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Mitglieder zu dieser Sitzung	§ 4 Abs. 1 und 2 BbgKWahlV	KWL
<u>09.12.2016</u> (2. Tag vor der Stichwahl)	Spätester Zeitpunkt für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (in den Ausnahmefällen der §§ 23 Abs. 2 und 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlV kann die Antragstellung noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, erfolgen)	§ 25 Abs. 4 Satz 1 BbgKWahlV	WB

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle § 83 BbgKWahlG i.V.m.	zuständiges Organ
<u>spätestens 10.12.2016</u> (Tag vor der Stichwahl)	1. Herrichtung der Wahllokale (Wahlurnen, Wahlkabinen, Wahltsche usw.), auch in Sonderwahlbezirken	§§ 42 Abs. 2, 45 bis 47 und 56 Abs. 3 und 5 BbgKWahlV	WB
	2. Einberufung der Wahl- und Briefwahlvorstände zum Tage der Stich- Wahl durch den Wahlleiter oder in seinem Auftrage durch den jeweiligen Wahlvorsteher	§ 5 Abs. 7 BbgKWahlV	WL, KWL WVr BWVr
<u>10.12.2016</u> (Tag vor der Stichwahl)	Letzter Tag für		
	1. den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses	§ 22 BbgKWahlV	WB
	2. die Bekanntgabe des Wahllokals und der Wahlzeit in Einrichtungen und Anstalten, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für die ein beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist.	§§ 56 bis 59 BbgKWahlV	Leitungen der Einrichtungen oder Anstalten
<u>11.12.2016</u> (Tag der Stichwahl)	Tag der Stichwahl		
	1. rechtzeitig vor 8 Uhr: Übergabe der erforderlichen Wahlunterlagen an die WV	§ 44 BbgKWahlV	WB
	2. bis spätestens 12 Uhr - Übergabe des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine und Nachträge zu diesem Verzeichnis an den WL sowie Unterrichtung der betreffenden WV und BWV	§ 27 Abs. 3 und 4 BbgKWahlV	WB KWL
	3. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Wahlscheines in den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 25 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlV)	§ 25 Abs. 4 Satz 2 und 3 BbgKWahlV	WB
	4. bis 15 Uhr - letzter Zeitpunkt für die nachträgliche Anforderung und Abholung von Briefwahlunterlagen	§ 26 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlV	WVr
	5. nach 15 Uhr - gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (im Falle einer ergänzenden Mitteilung über die Ausgabe von Wahlscheinen oder Ausgabe von Briefwahlunterlagen)	§ 48 Abs. 2 BbgKWahlV	WV
	6. etwa ab 15 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an die Briefwahlvorsteher	§§ 44 Abs. 2 und 66 Abs. 3 BbgKWahlV	KWL; WL
	7. während der Wahlzeit: Vorbehandlung der Wahlbriefe durch den (Brief-) Wahlvorstand (Voraussetzung: Wahlleiter lässt dies vor Ablauf der Wahlzeit zu)	§ 67 und 68 Abs. 1 BbgKWahlV	WV BWV
	8. 18 Uhr - spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim zuständigen Wahlleiter	§ 44 Abs. 1 BbgKWahlG	Briefwähler
	9. unverzüglich nach 18 Uhr: Übergabe der vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlleiter eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher	§ 66 Abs. 4 BbgKWahlV	KWL WL
	Tag der Stichwahl – nach 18 Uhr		
	1. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses	§ 46 BbgKWahlG §§ 61 bis 71 BbgKWahlV	WV BWV
	<u>sofort im Anschluss an die Ergebnisfeststellung:</u>		
	a) Mitteilung des Wahlergebnisses in Form der Schnellmeldung an die Wahlbehörde	§ 70 Abs. 1 BbgKWahlV	WV BWV

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle § 83 BbgKWahlG i.V.m.	zuständiges Organ
ab 12.12.2016	b) Prüfung der von den Wahlvorstehern und Briefwahlvorstehern gemeldeten Ergebnisse durch Wahlbehörde und Übermittlung an den KWL mittels PC-Wahl; Ermittlung eines vorläufigen Gesamtergebnisses im Landkreis	§ 70 BbgKWahlV	WB KWL
	c) Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	§ 70 Abs. 7 BbgKWahlV	KWL
	2. Übergabe der Wahlniederschriften nebst Anlagen an die Wahlbehörde oder den Wahlleiter	§ 71 Abs. 5 und 8 BbgKWahlV	WVr BWVr
	3. Übergabe der sonstigen Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Wahlbehörde oder den Wahlleiter	§ 72 BbgKWahlV	WVr BWVr
	1. Weiterleitung der Wahlniederschriften für die Wahl zum Landrat nebst Anlagen an den KWL	§§ 71 Abs. 6 und 8 BbgKWahlV	WB
	2. Aufbewahrung der Pakete mit den Wahlunterlagen bis die Vernichtung zulässig ist	§§ 71 Abs. 7 und 72 Abs. 2 BbgKWahlV	WB
	3. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl	§ 74 Abs. 1 BbgKWahlV	KWL
	4. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl der Wahl des Landrates	§ 77 BbgKWahlG § 74 BbgKWahlV	KWA
	5. für den Fall, dass ein/e Bewerber/in die erforderliche Mehrheit nach § 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG erhalten hat: Benachrichtigung der/des Gewählten	§ 78 BbgKWahlG § 74 Abs. 6 BbgKWahlV	KWL
	6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl und Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung an den Landrat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde	§ 50 BbgKWahlG § 74 Abs. 7 BbgKWahlV	KWL
	7. Anfertigung der Hauptzusammenstellung über das Ergebnis der Wahl des Landrates; sodann Übermittlung der Hauptzusammenstellungen an den Landeswahlleiter	§ 74 Abs. 4 BbgKWahlV	KWL

Abkürzungen:

LWL = Landeswahlleiter	WB = Wahlbehörde
KWL = Kreiswahlleiter	VP = Vertrauensperson
WL = Wahlleiter	V = Vertretung (en)
LWA = Landeswahlausschuss	AmtsA = Amtsausschuss
KWA = Kreiswahlausschuss	Vors. = Vorsitzender
WA = Wahlausschuss	MI = Ministerium des Innern
BWV = Briefwahlvorstand	BbgKWahlG = Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz
WV = Wahlvorstand	BbgKWahlV = Brandenburgische Kommunalwahlverordnung
WVr = Wahlvorsteher	AB = Aufsichtsbehörde
BWVr = Briefwahlvorsteher	AfS = Amt für Statistik Berlin-Brandenburg